

summe in Ziffern und Buchstaben) und unmittelbar darunter Namen und Wohnort — in größeren Städten auch die Wohnung — des Absenders. Auf den Nachnahme-Paketkarten und Nachnahmekarten sind Name und Wohnung des Absenders nicht nötig. Brieffsendungen und Pakete, deren Nachnahmebetrag dem Absender oder einem Dritten durch Zahlkarte überwiesen werden soll, müssen in der Briefaufschrift oder auf dem Paket den Vermerk enthalten »Nachnahme Mark . . . Pf.« (Marksumme in Ziffern und Buchstaben) und unmittelbar darunter »Zahlkarte P. Sch. N. (Ort) Konto Nr. . . . , N . . . in M«.

Beantragt der Absender bei einer Nachnahme die Überweisung auf das Postcheckkonto eines Dritten, so hat er auf dem Abschnitt der Zahlkarte seinen Namen anzugeben.

Der Absender hat bei Paketen oder Karten mit Nachnahme Nachnahme-Paketkarten oder Nachnahmekarten mit anhängender Postanweisung oder Zahlkarte zu verwenden; jeder anderen Nachnahmesendung hat er eine Postanweisung oder Nachnahme-Zahlkarte haltbar befestigt beizufügen. Nicht von der Post bezogene Vordrucke müssen in Größe, Farbe und Papierstärke sowie im Ausdruck mit den amtlichen genau übereinstimmen.

Der Absender hat die Vordrucke vor der Auslieferung auszufüllen; als abzuführenden Betrag hat er den Nachnahmebetrag nach Abzug der Postanweisungs- oder Zahlkartengebühr einzutragen. Bei Beträgen von mehr als 2000 Mark braucht er nur eine Postanweisung über den Gesamtbetrag auszufertigen. Er ist dafür verantwortlich, daß der Empfangsberechtigte in den von ihm ausgefüllten Postanweisungen oder Zahlkarten richtig bezeichnet ist.

Postanweisungen.

Geldebeträge bis 2000 Mark einschließlich können durch Postanweisung übermittelt werden.

Postkreditbriefe.

Postkreditbriefe können auf alle durch 100 teilbaren Summen bis 10 000 Mark ausgestellt werden. Sie gelten sechs Monate, vom Tage der Ausstellung an gerechnet.

Bahnhofsbriefe.

Von den Vorschriften bringen wir nur die neue ausschließlich für Bahnhofsbuchhändler geschaffene Einrichtung zur Kenntnis.

Bahnhofsbuchhändler können auf Antrag die von ihnen durch die Post bezogenen und die für sie vom Verleger angemeldeten Zeitungen als Zeitungs-Bahnhofsbriefe beziehen. Für die Aufschrift dieser Briefe sind weiße, rot umrandete Zettel mit der Bezeichnung »Zeitungs-Bahnhofsbrief für den Bahnhofsbuchhändler (die Bahnhofsbuchhandlung) in« zu benutzen. Die Zeitungs-Bahnhofsbriefe sind in jedem Falle vom Verleger selbst zu fertigen. Die Beschaffung der Aufschriftzettel ist Sache des Verlegers.

Die vom Empfänger voranzuzahlende Gebühr für Zeitungs-Bahnhofsbriefe beträgt 30 Pf. monatlich für jedes Zeitungsstück, gleichviel wie oft die Zeitungen erscheinen. Für die aus einem Verlagsorte herrührenden, für denselben Empfänger bestimmten Zeitungen ist jedoch eine Mindestgebühr von 3 Mark monatlich und eine Höchstgebühr von 30 Mark monatlich zu entrichten.

Für Zeitungs-Bahnhofsbriefe, die für die zweite Hälfte des Monats (vom 15. ab oder später) bezogen werden, wird nur die Hälfte der Gebühr erhoben, wobei als Mindestbetrag 1,50 Mk., als Höchstbetrag 15 Mk. berechnet werden.

Zeitungsvertrieb.

Die Bestimmungen sind zum Teil neu festgesetzt; wir veröffentlichen nur die wichtigeren.

Die Dauer, auf die Zeitungsbestellungen angenommen werden können (Bezugszeit), bestimmt der Verleger. Zulässig sind folgende Bezugszeiten:

- a) ganzjährige, beginnend mit dem 1. Januar. Bestellungen können auf Antrag des Verlegers auch für $\frac{1}{4}$, $\frac{1}{2}$ oder $\frac{3}{4}$ Jahr angenommen werden, müssen sich aber stets auf die Zeit bis zum Schlusse des Kalenderjahres erstrecken;
- b) halbjährige, beginnend mit dem 1. Januar oder 1. Juli. Bestellungen können auf Antrag des Verlegers auch für $\frac{1}{4}$ Jahr angenommen werden, müssen sich aber stets auf die Zeit bis zum 30. Juni oder 31. Dezember erstrecken;
- c) vierteljährige, beginnend mit dem 1. Januar, 1. April, 1. Juli oder 1. Oktober. Bestellungen können auf Antrag des Verlegers auch für jeden einzelnen Monat oder für zwei aufeinanderfolgende Monate im Vierteljahr angenommen werden. Ob in bestimmten Fällen noch kürzere Fristen zuzulassen sind, entscheidet die Postverwaltung.

Bei der Bestellung ist der Bezugspreis für die Zeit, auf die die Bestellung lautet, in einer Summe zu entrichten. Ist ein zu geringer Bezugspreis erhoben worden, so muß der Bezieger befragt werden, ob er seine Bestellung aufrechterhalten und den Mehrbetrag entrichten oder ob er von der Bestellung zurücktreten will. Tritt er zurück,

so wird ihm der vorausbezahlte Betrag erstattet. Ist eine Ermäßigung des Preises eingetreten, so wird dem Bezieger der zuviel gezahlte Betrag zurückgegeben. (Aus dieser Bestimmung könnte geschlossen werden, daß Preisänderungen auch während der Bezugszeit gestattet sein sollen, die weiteren Vorschriften stehen aber im Gegensatz zu dieser Auffassung. Anmerk. d. Red.)

Änderungen der Bezugsbedingungen (Benennung der Zeitung, Bezugspreis, Bezugszeit, Erscheinungsweise, Verlagsort) sind nur zulässig

- bei ganzjährigem Bezug: zum 1. Januar,
- bei halbjährigem Bezug: zum 1. Januar und zum 1. Juli,
- bei vierteljährigem Bezug: zum 1. Januar, 1. April, 1. Juli und 1. Oktober.

Den Zeitpunkt, bis zu welchem sie bei der Verlags-Postanstalt spätestens angemeldet werden müssen, bestimmt die Postverwaltung.

An die Stelle einer Zeitung, die im Laufe der Bezugszeit zu erscheinen aufhört, kann die Lieferung einer anderen neu erscheinenden Zeitung nur dann treten, wenn diese von dem Verleger des bis dahin erscheinenden Blattes als dessen Fortsetzung unter verändertem Namen ausdrücklich anerkannt worden ist, und wenn der Preis derselbe bleibt. Bezieger, die die Annahme der neuen Zeitung verweigern, können vom Bezug zurücktreten.

Als gewöhnliche Zeitungsbeilagen, die ohne Erhebung einer besonderen Gebühr mit den Zeitungen mitbefördert werden, gelten

- a) solche Beilagen, die nach Form, Papier, Druck oder anderen Merkmalen als Bestandteile der Zeitung zu betrachten sind;
- b) Nebenblätter, die sich nach Inhalt der von dem Verleger an die Post abgegebenen schriftlichen Erklärung oder durch Ankündigung in der Hauptzeitung als regelmäßige Beilagen des Hauptblattes erkennen lassen, gleichviel, ob sie nur im Zusammenhange mit der Hauptzeitung oder für sich allein durch Vermittlung der Post bezogen werden können. Es ist nicht erforderlich, daß die Nebenblätter in Form, Papier und Druck mit der Hauptzeitung übereinstimmen.
- c) Zeitungszugaben (Prämien). Als solche sind anzusehen: Druck-erzeugnisse, die der Verleger bei regelmäßig wiederkehrenden Gelegenheiten den Beziehern unentgeltlich liefert und den Zeitungen unmittelbar beifügt, wie Kursbücher, Fahrpläne, Wandkalender, Bildwerke, Jahrbücher, Mitgliederverzeichnisse, Bezugsquellenanzeiger. Nicht hierzu gehören Drucksachen, die aus einem besonderen (außergewöhnlichen) Anlaß den Zeitungen beigelegt werden, z. B. politische Broschüren, Flugblätter, Festschriften, Abdrucke von Gesetzen, Zeitungsbestellscheine, Zeitungsbezugsseinladungen und Anzeigen-Gutscheine.

Nachlieferung von Zeitungen.

Wünscht der Bezieger einer Zeitung die nochmalige Lieferung einzelner Nummern, oder bei verspäteter Bestellung die Nachlieferung der für die Bezugszeit bereits erschienenen, so ist für das an die Zeitungsverlags-Postanstalt oder an den Verleger abzulassende Schreiben eine Gebühr von 1,50 Mk. zu entrichten.

Rücksendung unbestellbarer Sendungen.

Von sonstigen neuen Vorschriften der Postordnung ist folgende von besonderem Interesse, die die Rücksendung unbestellbarer Sendungen behandelt. Die Rücksendung unterbleibt künftig bei unbestellbaren, wertlosen Drucksachen, wenn nicht der Absender die Rücksendung durch einen Vermerk auf der Außenseite verlangt hat.

Die deutsche Post folgt hier einem Beispiel verschiedener fremder Postverwaltungen, die schon seit Jahren unbestellbare wertlose Drucksachen nicht an den Absender zurücksandten. Diese Maßnahme ist in Anbetracht der großen Zahl der unbestellbaren Drucksachen und der mit ihrer Rücksendung verbundenen Arbeit — die obendrein kostenlos geleistet wurde — verständlich. Andererseits verursacht die Neueinrichtung eine Entwertung des Adressenmaterials, da dem Absender die Möglichkeit genommen ist, das Adressenmaterial auf Grund der postalischen Bestellvermerke zu berichtigen. Um diese Nachteile zu vermeiden, ist es notwendig, auf der Außenseite der Drucksache den Vermerk anzubringen »Wenn unbestellbar, Rücksendung erbeten!«.

Die Zeugliste. Kurioser Almanach für Buchdrucker, Buchgewerbetler, Buchfreunde. Hrsg. von Rudolf Engelhardt. [Jg. 1.] 1922. 8°. (192 S. mit Abb., z. T. farb Taf.) Leipzig: J. Neuberger (1921). Ladenpreis M 18.—

Es war ein lustiger Einfall, dieser kuriose Buchdrucker-almanach. Dem Titel entsprechend, ist der Inhalt eine echte Zeugliste geworden. Nur ist es hier keine Kumpelliste des Seherstaals, für die das Wort »Zeugliste« in erster Linie gilt, sondern ein lehrreiches und durchaus

